

# **Rechtssache C-325/05**

**Ismail Derin**

**gegen**

**Landkreis Darmstadt-Dieburg**

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt)

„Assoziation EWG—Türkei — Art. 59 des Zusatzprotokolls — Art. 6, 7 und 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Recht auf freien Zugang zur Beschäftigung nach Art. 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich — Daraus abgeleitetes Aufenthaltsrecht — Türkischer Staatsangehöriger, der älter als 21 Jahre alt ist und von seinen Eltern keinen Unterhalt mehr erhält – Strafrechtliche Verurteilungen – Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte – Vereinbarkeit mit dem Grundsatz, dass der Republik Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen“

Schlussanträge des Generalanwalts Y. Bot vom 11. Januar 2007 . . . . . I - 6498

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Juli 2007 . . . . . I - 6530

## Leitsätze des Urteils

*Völkerrechtliche Verträge — Assoziierungsabkommen EWG–Türkei — Durch das Assoziierungsabkommen EWG–Türkei geschaffener Assoziationsrat — Beschluss Nr. 1/80 — Familienzusammenführung — Kind eines türkischen Arbeitnehmers, das das Recht auf freien Zugang zu einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis erworben hat*

*(Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG–Türkei, Art. 59; Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG–Türkei, Art. 7 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1)*

Nach der Systematik und dem Zweck des Beschlusses Nr. 1/80 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, verliert ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind im Wege der Familienzusammenführung in einen Mitgliedstaat einreisen durfte und das Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nach Art. 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Beschlusses erworben hat, das von diesem Recht auf freien Zugang abgeleitete Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat nur in zwei Fallgruppen, nämlich

- wenn seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr

für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses darstellt oder

- wenn er den Aufnahmemitgliedstaat für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlässt,

und zwar auch dann, wenn er älter als 21 Jahre ist, von seinen Eltern keinen Unterhalt mehr erhält, sondern im betreffenden Mitgliedstaat ein selbständiges Leben führt, und dem Arbeitsmarkt mehrere Jahre lang wegen der Verbüßung einer gegen ihn verhängten

und nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von solcher Dauer nicht zur Verfügung gestanden hat.

nach der Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen.

Diese Auslegung ist nicht mit den Anforderungen des Art. 59 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen unvereinbar, wo-

(vgl. Randnrn. 54, 57, 75 und Tenor)